Energie, Klima, Umwelt I Klima

CO_2-Grenzausgleich – Folgen für Unternehmen

vbw

Leitfaden
Stand: Oktober 2026

Die bayerische Wirtschaft

Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Vorwort

CO_2-Grenzausgleich stellt Unternehmen vor große Herausforderungen

Der europäische CO_2-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM) soll dazu beitragen, dass die EU ihr Ziel erreicht, bis 2050 treibhausgasneutral zu werden. Zugleich soll er Carbon Leakage vermeiden, also die Verlagerung von Produktion und damit von CO_2-Emissionen in außereuropäische Länder, und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft sichern.

Der Mechanismus bringt für die Importeure der vom CBAM erfassten Produkte und durch den Trickle-down Effekt alle Unternehmen in der Lieferkette umfassende Berichtspflichten, eine Steigerung der Umweltkosten sowie einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich.

Der Mechanismus wird zudem kontinuierlich weiterentwickelt. So erfolgt beispielsweise eine schrittweise Ausweitung seines Anwendungsbereichs. Auch die Vorgaben zur Umsetzung der Gesetzgebung werden detaillierter, etwa zur Berechnung der Emissionen oder zum Erwerb von Zertifikaten. Zugleich ist weiterhin nicht final geklärt, wie die Benachteiligung der Industrie beim Export in außereuropäische Märkte oder Umgehungsmöglichkeiten beim Import von Waren verhindert werden können.

Unser Leitfaden bietet einen Überblick über die Funktionsweise des CBAM sowie die damit einhergehenden Pflichten für betroffene Unternehmen.

Bertram Brossardt
06. Oktober 2026

Inhalt

1 Grundlagen des CBAM 1

1.1 Ziele des CBAM 1

1.2 Zeitplan zur Einführung des CBAM 2

2 Umsetzung des CBAM 4

2.1 Vom CBAM erfasste Emissionen 5

2.2 Funktionsweise und zentrale Akteure 7
2.2.1 Zertifikate 7
2.2.2 Zuständige Behörde 9
2.2.3 Anlagenbetreiber in Drittstaaten 9

2.3 CBAM-Register 10

2.4 Wechselwirkung zwischen CBAM und ETS 1 10

3 Pflichten direkt betroffener Unternehmen 13

3.1 Zulassung als CBAM-Anmelder 14

3.2 Erstellung einer CBAM-Erklärung 15
3.2.1 Berechnung der mit dem Import verbundenen Emissionen 16
3.2.2 Berechnung der abzugebenden Zertifikate 19

3.3 Erwerb und Abgabe der Zertifikate 23

3.4 Prüfung der CBAM-Erklärung und der abgegebenen Zertifikate 23

3.5 CBAM in der Zollanmeldung 24

4 Ausweitung und Weiterentwicklung des CBAM 26

4.1 Ausweitung des Anwendungsbereichs 26

4.2 Maßnahmen zur Verhinderung von Umgehungspraktiken 27

4.3 Das Exportproblem im CBAM 28

Abbildungsverzeichnis 29
Anhang 30
Ansprechpartner/Impressum 32

1 Grundlagen des CBAM

Der CBAM soll als Teil der klimapolitischen Instrumente der Europäischen Union zur Verringerung von CO_2-Emissionen beitragen

Der CBAM ist ein klimapolitisches Instrument der Europäischen Union und ergänzt das Europäische Emissionshandelssystem (ETS 1). Letzteres bepreist die Treibhausgasemissionen energieintensiver Produktionsanlagen innerhalb der EU. Dadurch steigen die Produktionskosten in energieintensiven Industriezweigen. Es besteht daher ein Anreiz, die Produktion in Länder außerhalb der EU mit weniger strengen Klimaschutzauflagen zu verlagern, um Kosten zu sparen (Carbon Leakage).

1.1 Ziele des CBAM

Hier setzt der CBAM an. Er zielt darauf ab, importierten Gütern dieselben CO_2-Kosten aufzuerlegen, wie Produkten, die unter dem ETS 1 mit CO_2-Kosten belegt werden. Derzeit handelt es sich um Produkte aus den Sektoren Zement, Strom, Düngemittel, Eisen und Stahl, Aluminium und Wasserstoff. Das Prinzip der Bepreisung von CO_2-Emissionen aus dem ETS 1 soll so auf bestimmte importierte Waren übertragen werden. Damit sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass Unternehmen ihre Produktion aufgrund der europäischen Klimaschutzvorgaben in Länder mit geringeren Umweltstandards verlagern. Der CBAM soll somit den ETS 1 als Instrument zum Schutz vor Carbon Leakage ergänzen.

Abbildung 1
Ziel des CBAM – Kostengleichheit für die Herstellung CO_2-intensiver Ware

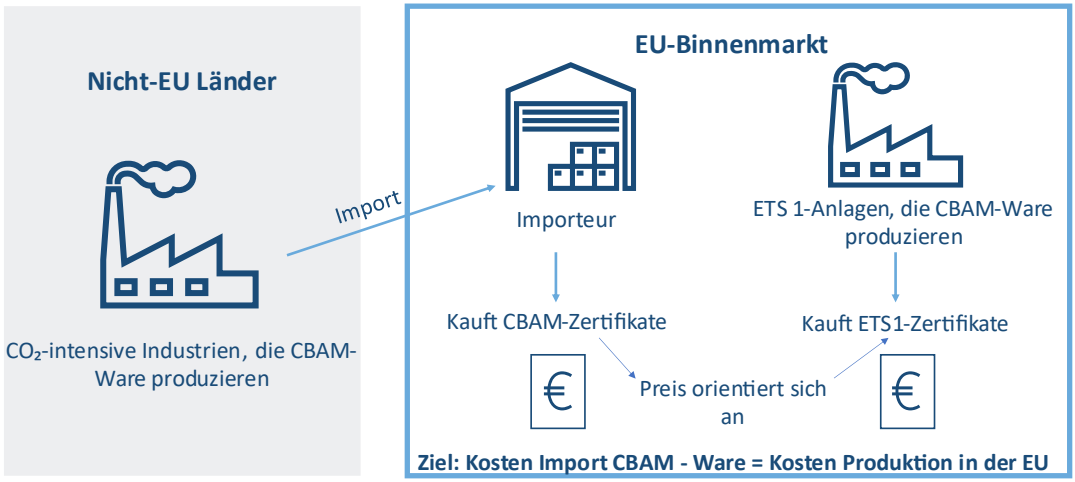

Quelle: Eigene Darstellung

Hinweis

Ziel des ETS 1 ist es, die Treibhausgasemissionen der betroffenen Anlagen durch eine festgelegte Obergrenze (sog. Cap) zu begrenzen und kontinuierlich zu reduzieren. Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen erhalten Zertifikate zugeteilt oder müssen diese im Rahmen von Auktionen erwerben. Jedes Zertifikat berechtigt zum Ausstoß einer Tonne CO_2e (CO_2-Äquivalente).

Ein weiteres Ziel des CBAM ist es, Anreize für die Dekarbonisierung der industriellen Produktion in Drittländern zu schaffen, beispielsweise durch die Einführung eigener Systeme zur CO_2-Bepreisung, da die Einführung einer solchen zur Anrechnung bei der Einfuhr in die EU führen kann. Zwar wird die CBAM-Abgabe formal von „EU-Importeuren" gezahlt, wirtschaftlich kann sie jedoch teilweise auf die Exporteure in Drittstaaten wirken, da sich deren Produkte auf dem EU-Markt verteuern.

Dadurch entsteht für Anlagenbetreiber in Drittländern ein Anreiz, die bei der Produktion von CBAM-Waren entstehenden Emissionen transparent zu messen und zu berichten. Dies kann ihnen Wettbewerbsvorteile im Handel mit europäischen Importeuren verschaffen.

Für Drittstaaten entsteht ein zusätzlicher Anreiz, eigene CO_2-Bepreisungssysteme einzuführen. Dadurch können sie einerseits die Gelder reduzieren, die in Form von CBAM-Abgaben an die EU fließen würden, und andererseits durch die Bepreisung von CO_2 im Inland Einnahmen generieren. Dass Drittländer auf den CBAM reagieren, zeigt unter anderem die gestiegene Anzahl an Instrumenten zur CO_2-Bepreisung. Laut der Studie How Carbon Border Adjustments Might Drive Global Climate Policy Momentum[1] gab es zum Zeitpunkt der ersten Verkündung des CBAM im Juli 2019 insgesamt 57 Instrumente zur Bepreisung von CO_2, die entweder bereits operativ waren oder sich in der Diskussion befanden. Nach neusten Veröffentlichungen der Welt Bank sind aktuell 87 Instrumente zur CO_2-Bepreisung operativ, u. a. in China und Kanada. Die Systeme unterscheiden sich allerdings erheblich hinsichtlich Anwendungsbereich, Preisniveau, Entlastungsmechanismen und regulatorischer Ausgestaltung und sind daher nur eingeschränkt mit dem ETS 1 vergleichbar.

1.2 Zeitplan zur Einführung des CBAM

Seit Beginn der Übergangsphase im Oktober 2023 wurde das Instrument kontinuierlich weiterentwickelt und an die praktischen Anforderungen bei der Anwendung angepasst.

Im Oktober 2023 startete der CBAM mit der Übergangsphase. In dieser Phase mussten Importeure von CBAM-Waren die mit dem Import verbundenen grauen Emissionen überwachen und in Form von quartalsweisen CBAM-Berichten offenlegen. Finanzielle

[1] Autoren: Kimberly Clausing, Milan Elkerbout, Katarina Nehrkorn, and Catherine Wolfram, veröffentlicht von Resources for the Future

Verpflichtungen sind dabei noch nicht entstanden. Mit der Übergangsphase zielte die EU-Kommission (EU-KOM) unter anderem darauf ab, Verwaltungskapazitäten aufzubauen, zuverlässige Daten zu generieren und die anschließende Regelphase vorzubereiten.

Im Februar 2025 veröffentlichte die EU-KOM die sog. Omnibus-Pakete, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU durch einen gezielten Bürokratieabbau zu stärken. Auch der CBAM wurde in diesem Rahmen überarbeitet. Vor allem kleine Importeure, die nur geringe Mengen an CBAM-Produkten mit wenigen damit verbundenen Emissionen in die EU importieren, sollten so entlastet werden. Für die im Anwendungsbereich des CBAM verbleibenden Unternehmen wurden Vereinfachungen bei der Emissionsberechnung, der Berichterstattung und dem Zulassungsverfahren vorgenommen. Die vorgenommenen Änderungen traten am 20. Oktober 2025 in Kraft.

Am 01. Januar 2026 startete die Regelphase des CBAM (siehe Abbildung 2) und die damit einhergehenden finanziellen Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zum Erwerb und zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten.

Abbildung 2
Timeline des CBAM

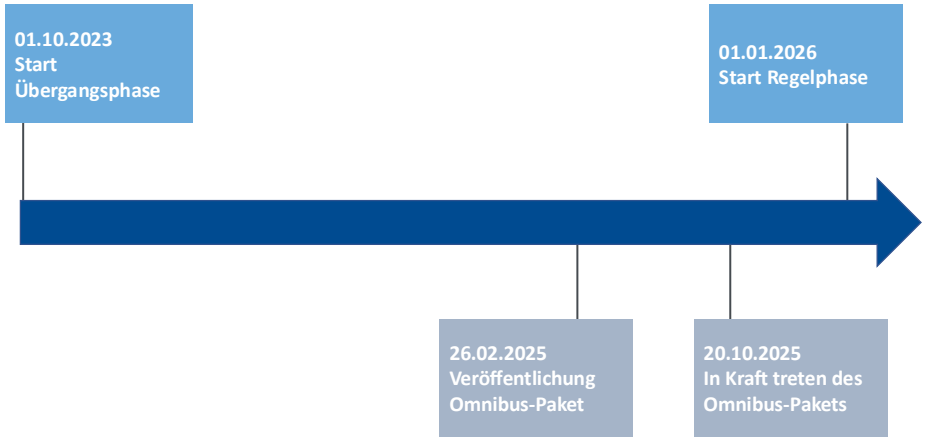

Quelle: Eigene Darstellung

2 Umsetzung des CBAM

Unternehmen aus energieintensiven Sektoren tragen die mit dem Import bestimmter Produkte verbundenen CO_2-Kosten

Die vom CBAM erfassten Waren und Produkte mit den entsprechenden Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN-Codes) sind in Anhang I der CBAM-Verordnung[2] gelistet.

Betroffen sind aktuell Importe ausgewählter Waren und Produkte aus den Sektoren Zement, Strom, Düngemittel, Eisen und Stahl, Aluminium und Wasserstoff sowie einige vor- und nachgelagerte Produkte (z. B. Schrauben, Rohre und Bolzen aus Eisen oder Stahl).

Unternehmen, die kumulativ weniger als 50 Tonnen CBAM-Ware aus den Sektoren Zement, Düngemittel, Eisen und Stahl sowie Aluminium pro Jahr einführen, fallen seit dem 01. Januar 2026 aus dem Anwendungsbereich des CBAM. Für Einfuhren von Strom und Wasserstoff gilt diese Ausnahmeregelung nicht. Hier greift der CBAM mit der ersten Einfuhr. Mit dem De-minimis-Schwellenwert von 50 Tonnen sollen insbesondere kleinere Importeure entlastet werden. Gleichzeitig sollen anhand dieser Regel mindestens 99 Prozent der mit den Importen von CBAM-Ware verbundenen Emissionen durch den CBAM erfasst werden.

Hinweis

Ob 99 Prozent der Emissionen abgedeckt sind, wird bis 30. April eines jeden Kalenderjahres von der EU-KOM bewertet. Ist dies nicht der Fall, passt die EU-KOM den Schwellenwert durch die Verabschiedung eines delegierten Rechtsakts nach unten an. Der neue Schwellenwert gilt dann ab dem 01. Januar des nachfolgenden Kalenderjahrs. Dafür muss der neue Schwellenwert mindestens 15 Tonnen vom bisherigen Schwellenwert abweichen. So soll sichergestellt werden, dass mindestens 99 Prozent der Emissionen abgedeckt sind, sich der Schwellenwert allerdings nicht zu oft ändert.

Vom Anwendungsbereich des CBAM ausgenommen sind u. a. Waren, die für militärische Zwecke eingeführt wurden.

Auch importierte Produkte aus bestimmten Ländern und Regionen, die am ETS 1 teilnehmen oder mit diesem verbunden sind, fallen nicht unter den Anwendungsbereich des CBAM. Hierzu zählen derzeit Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz sowie die Regionen Büsingen, Helgoland, Livigno, Ceuta und Melilla (siehe Anhang III der CBAM-Verordnung).

[2] Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO2-Grenzausgleichssystems

Hinweis

Die Liste der vom CBAM ausgenommenen Länder und Regionen kann auf dem Verordnungswegs angepasst werden, sodass eine kontinuierliche Überprüfung erforderlich ist. Für das Vereinigte Königreich ist perspektivisch eine Ausnahme vom CBAM vorgesehen. Diese soll auf einer geplanten Verknüpfung der Emissionshandelssysteme basieren, die bis 2028 umgesetzt werden soll.

Auch Strom oder Wasserstoff, der in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) hergestellt wird, sind vom Anwendungsbereich des CBAM ausgenommen. Als AWZ wird das an das Küstenmeer angrenzende Meeresgebiet bezeichnet, in dem der jeweilige Küstenstaat besondere wirtschaftliche Nutzungsrechte besitzt. Das gilt ebenfalls, wenn Strom oder Wasserstoff auf dem Festlandsockel eines Mitgliedstaats oder eines der in Anhang III der CBAM-Verordnung gelisteten Länder hergestellt wird bzw. dort entspringt.

Hinweis

Mit Blick auf die Anwendung des CBAM auf importierten Strom sollen unter strengen Voraussetzungen auch Länder von dem Mechanismus ausgenommen werden können, die ihren Strommarkt vollständig in den Strommarkt der EU integriert haben. Hierfür könnten beispielsweise Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kosovo, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und die Ukraine in Betracht kommen.

2.1 Vom CBAM erfasste Emissionen

Je nach Sektor bzw. Produktgruppe unterscheiden sich die Emissionen, die unter den CBAM fallen.

Direkte Emissionen werden für die in Anhang II der CBAM-Verordnung aufgeführten Waren erfasst. Dabei handelt es sich um die Waren und Produkte, für die im Rahmen der Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 (Anhang 1) ein Ausgleich der emissionshandelsbedingten indirekten Emissionskosten beantragt werden kann. In Deutschland sind das die Sektoren, die eine Strompreiskompensation beantragen können.

Indirekte Emissionen werden zusätzlich zu den direkten Emissionen für Zement, Düngemittel und agglomerierte Eisenerze erfasst (siehe Abbildung 3).

Hinweis

– *direkte Emissionen* sind Emissionen aus der Herstellung der Produkte (einschließlich der Emissionen aus der Erzeugung von während der Warenherstellung verbrauchter Wärme und Kälte)
– *indirekte Emissionen* sind Emissionen aus der Erzeugung des Stroms, der während der Warenherstellung verbraucht wird. *Nicht berücksichtigt* werden z. B. die Emissionen, die aus der Gewinnung der Rohstoffe resultieren oder die Emissionen, die beim Transport, dem Vertrieb, der Nutzung oder der Entsorgung der Waren entstehen.

Weiterführende Informationen zur Emissionsberechnung können Sie unserem Leitfaden Corporate Carbon Footprint – Basiswissen für die Treibhausgasbilanzierung entnehmen.

Abbildung 3
Vom CBAM erfasste Emissionen je nach Sektor bzw. Produktgruppe

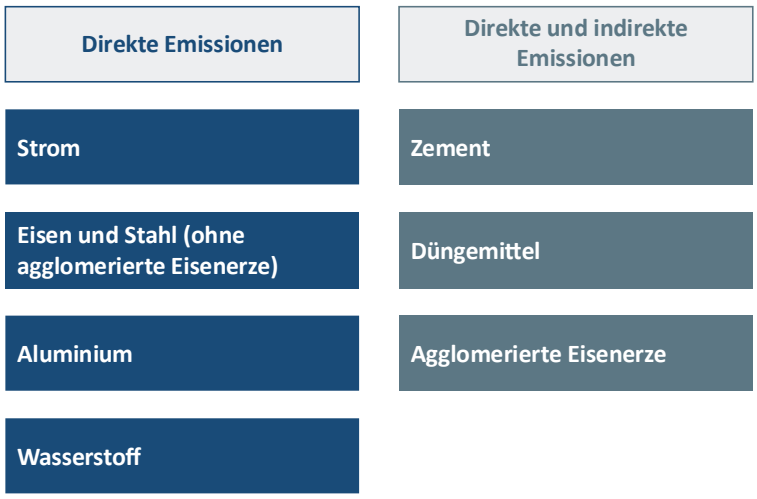

Quelle: Eigene Darstellung nach der CBAM-Verordnung

Je nach Produktgruppe werden, analog zum ETS 1, verschiedene Treibhausgase durch den CBAM erfasst. Bei Zement, Strom, Ammoniak, Eisen und Stahl sowie Wasserstoff unterliegen nur die CO_2-Emissionen dem CBAM. Bei den Düngemitteln, mit Ausnahme von Ammoniak, wird neben dem Treibhausgas CO_2 auch Distickstoffoxid (N_2O) durch den CBAM erfasst. Bei Aluminium fallen neben den CO_2-Emissionen die Emissionen perfluorierter Kohlenwasserstoffe (PFC) unter das Instrument (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4
Vom CBAM erfasste Treibhausgase

Produktgruppe	Zement	Strom	Düngemittel	Eisen und Stahl	Aluminium	Wasserstoff
Treibhausgase	CO_2	CO_2	CO_2 und N_2O (Ausnahme Ammoniak: Nur CO_2)	CO_2	CO_2 und PFC	CO_2

Quelle: Eigene Darstellung nach der CBAM-Verordnung

2.2 Funktionsweise und zentrale Akteure

Um die mit importierten Waren verbundenen Emissionen mit einem CO_2-Preis zu belegen, führt der CBAM ein eigenes Handelssystem ein. „Importeure“ (nach Definition in der Gesetzgebung) von CBAM-pflichtigen Waren müssen Zertifikate erwerben, die die mit dem Import verbundenen Emissionen abdecken.

Abbildung 5
CBAM-Akteure und Zuständigkeiten im Überblick

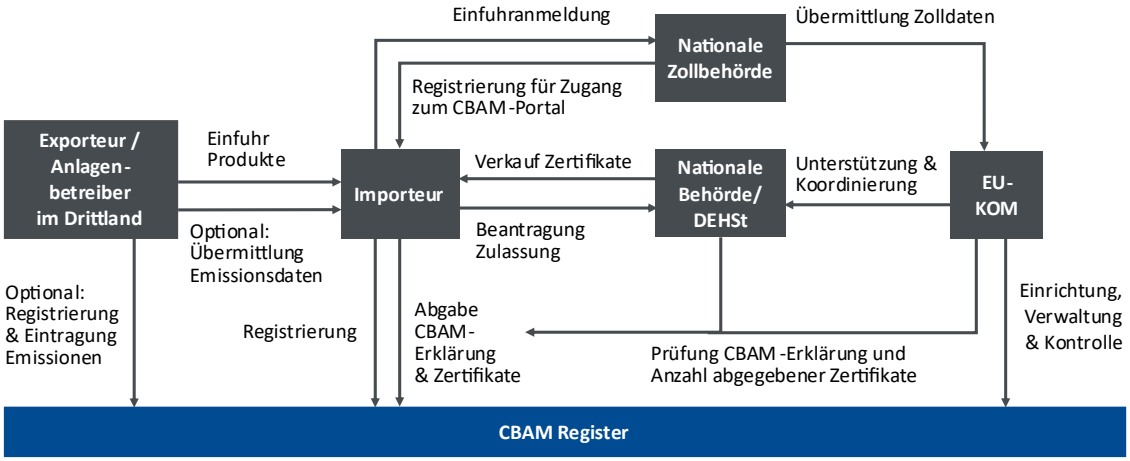

Quelle: Eigene Darstellung nach der CBAM-Verordnung

2.2.1 Zertifikate

Das CBAM-Handelssystem basiert auf eigenen Zertifikaten (ein CBAM-Zertifikat entspricht einer Tonne CO_2e, die in importierten Waren enthalten ist). Der CBAM und der ETS 1 sind

zwei getrennte Systeme. CBAM-Zertifikate können nicht im ETS 1 verwendet werden, ebenso wenig können ETS 1-Zertifikate zur Erfüllung der CBAM-Pflichten eingesetzt werden. Die Anzahl der zu erwerbenden Zertifikate richtet sich nach den in den importierten Waren enthaltenen Emissionen.

Preise orientieren sich an den ETS 1-Preisen

Generell orientiert sich der Preis von CBAM-Zertifikaten an den Preisen der ETS-1-Zertifikate. Der Preis für die Zertifikate, die für das Jahr 2027 und alle darauffolgenden Jahre abgegebenen werden, wird auf Basis der durchschnittlichen Schlusspreise der ETS-1-Auktionen in der jeweiligen Vorwoche ermittelt. Die Preise der Zertifikate werden jeweils am ersten Arbeitstag einer Woche im CBAM-Register und auf der Webseite der EU-KOM veröffentlicht. Sie sind dann ab dem auf die Veröffentlichung folgenden Arbeitstag bis zum ersten Arbeitstag der folgenden Woche gültig.

Für die Zertifikate, die für das Jahr 2026 abgegeben werden müssen, gilt eine Ausnahmeregelung für die Berechnung des Preises. Dieser wird auf Basis eines vierteljährlichen Durchschnittspreises berechnet. Die jeweiligen Zertifikatspreise wurden bzw. werden in der ersten Kalenderwoche nach dem jeweiligen Quartalsende veröffentlicht:

Veröffentlichungsdatum	Quartal	Zertifikatspreis
07. April 2026	Q1 2026	75,36 Euro
06. Juli 2026	Q2 2026	75,28 Euro
05. Oktober 2026	Q3 2026	82,32 Euro
04. Januar 2027	Q4 2026	

Die künftige Entwicklung der Preise für CBAM-Zertifikate lässt sich theoretisch anhand der Prognosen für die Preise im ETS 1 modellieren. Im 3. Quartal 2026 bewegten sich die ETS 1-Preise in einem Korridor zwischen 79 und 88 Euro pro Tonne CO_2e (siehe Abbildung 6).

Die weitere Preisentwicklung im ETS 1 ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Ältere Marktprognosen gingen für die zweite Hälfte der 2020er-Jahre teilweise von einem Anstieg auf deutlich über 100 Euro je Tonne CO_2 aus. Aktuelle Prognosen weisen hingegen eine große Bandbreite auf. Maßgeblichen Einfluss auf die künftige Preisentwicklung dürfte insbesondere die anstehende Revision des ETS 1 haben. Die dabei diskutierten Anpassungen des Zertifikatangebots könnten die bislang erwartete Verknappung abschwächen und damit auch die Preisentwicklung dämpfen.

Abbildung 6
Preisentwicklung im ETS 1

Quelle: Eigene Darstellung nach EEX

2.2.2 Zuständige Behörde

Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige Behörde, die die Vorgaben der CBAM-Verordnung umsetzt. Die nationale Behörde in Deutschland ist die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt). Sie ist für zentrale Vollzugsaufgaben im Rahmen des CBAM zuständig. Dazu gehören die Prüfung und Berichtigung fehlerhafter oder fehlender CBAM-Berichte, die Einleitung von Sanktionsverfahren sowie die Vorbereitung und Durchführung des Zulassungsverfahrens für CBAM-Anmelder.

Hinweis

Auf der CBAM-Website der EU-KOM ist die vorläufige Liste der zuständigen Behörden Juni zu finden.

2.2.3 Anlagenbetreiber in Drittstaaten

Anlagenbetreiber in den Drittstaaten sind dazu aufgefordert, Angaben zu den Emissionen, die bei der Produktion von CBAM-Produkten anfallen, an den Importeur zu liefern. Hierzu

besteht allerdings keine rechtliche Pflicht im Rahmen der CBAM-Verordnung. Letztlich ist der Importeur berichtspflichtig und trägt die Verantwortung dafür, dass die Angaben korrekt sind. Um den Austausch bzgl. Emissionsdaten zu vereinfachen, hat die EU-KOM das *Operators of Third Countries Installations Portal (O3CI-Portal)* lanciert. Dieses ist seit Anfang 2025 in Betrieb und mit dem CBAM-Register verknüpft. Die Anlagenbetreiber sollen im Portal ihre Emissionsdaten hinterlegen. Die Importeure können dann über das CBAM-Register direkt auf die angegebenen Daten zurückgreifen, die für ihre CBAM-Erklärung relevant sind.

2.3 CBAM-Register

Das CBAM-Register soll die Kommunikation, Mitteilung und den Informationsaustausch zwischen EU-KOM, zuständigen Behörden, zugelassenen CBAM-Anmeldern, Anlagenbetreibern in Drittstaaten und Zollbehörden ermöglichen. Es wird von der EU-KOM verwaltet und kontrolliert. Das CBAM-Register besteht aus mehreren IT-Komponenten wie dem CBAM-Portal für Unternehmen (im Folgenden CBAM-Portal), dem CBAM-Portal für Behörden und dem CBAM-Portal für Anlagenbetreiber in Drittstaaten (O3CI-Portal).

Um Zugang zum CBAM-Register zu erhalten, müssen sich Unternehmen zunächst über das Zoll-Portal für das CBAM-Register registrieren. Dafür werden Unterlagen wie ein Elster-Konto und die EORI-Nummer (EORI steht für Economic Operators Registration and Identification) benötigt.

2.4 Wechselwirkung zwischen CBAM und ETS 1

Der CBAM soll die bisherigen Instrumente zur Vermeidung von Carbon Leakage im ETS 1 ersetzen. Bis dato sind dies die kostenfreie Zuteilung von Zertifikaten und die Strompreiskompensation, d. h. der Ausgleich der indirekten Kosten durch den ETS 1. Die kostenfreie Zuteilung soll stufenweise durch den CBAM ersetzt werden.

Hinweis

Industrieunternehmen und Wärmeerzeugern wird im ETS 1 derzeit eine bestimmte Menge an Zertifikaten kostenfrei zugeteilt. Den darüberhinausgehenden Bedarf an Zertifikaten müssen sie erwerben.

Die Höhe der Zuteilung wird über folgende Formel ermittelt:

$$\textit{Kostenfreie Zuteilung} = \textit{Aktivitätsrate} \times \textit{Benchmark} \times \textit{Carbon Leakage-Faktor} \times \textit{Sektorübergreifender Korrekturfaktor}$$

Unternehmen, die Produkte herstellen, bei denen ein erhebliches Carbon-Leakage-Risiko angenommen wird, erhalten im Rahmen des ETS 1 eine kostenlose Zuteilung von

Emissionszertifikaten in Höhe von 100 Prozent. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen der Papier-, Karton- und Pappeindustrie sowie Hersteller von Zement, Kalk, Chemiefasern sowie Flach- und Hohlglas.

Mit der Einführung des CBAM wird die kostenlose Zuteilung für die Sektoren, deren Produkte unter den Anwendungsbereich des CBAM fallen, schrittweise reduziert. Die stufenweise Verringerung erfolgt anhand des CBAM-Faktors (siehe Tabelle 1), der in der Formel zur Berechnung der Zuteilungshöhe ergänzt wird:

$$\text{Kostenfreie Zuteilung} = \text{Aktivitätsrate} \times \text{Benchmark} \times \text{Carbon Leakage-Faktor} \times \text{Sektorübergreifender Korrekturfaktor} \times \text{CBAM-Faktor}$$

Ein CBAM-Faktor von 90 Prozent im Jahr 2028 bedeutet beispielsweise, dass in diesem Jahr die Menge der kostenfrei zugeteilten Zertifikate um 10 Prozent gekürzt wird.

Tabelle 1

Schrittweise Verringerung der kostenfreien Zuteilung insgesamt

Jahr	Kürzung der Zuteilung	CBAM-Faktor
2026	2,5 Prozent	97,5 Prozent
2027	5 Prozent	95 Prozent
2028	10 Prozent	90 Prozent
2029	22,5 Prozent	77,5 Prozent
2030	48,5 Prozent	51,5 Prozent
2031	61 Prozent	39 Prozent
2032	73,5 Prozent	26,5 Prozent
2033	86 Prozent	14 Prozent
2034	100 Prozent	-

Quelle: eigene Darstellung nach Emissionshandelsverordnung

Durch den schrittweisen Wegfall der kostenfreien Zuteilung steigen für Unternehmen in der EU die Kosten, da sie mehr ETS 1-Zertifikate zukaufen müssen. Sie müssen künftig also höhere CO_2-Kosten als bisher tragen. Aktuell würden Unternehmen aus CBAM-Sektoren ab dem Jahr 2034 keine kostenfreie Zuteilung mehr erhalten.

Hinweis

Die EU-KOM hat am 17. Juli 2026 einen Vorschlag zur grundlegenden Überarbeitung des ETS 1 vorgelegt. Danach soll der Abbau der kostenfreien Zuteilung für Unternehmen aus CBAM-Sektoren verlangsamt und das Auslaufen der kostenfreien Zuteilung bis 2038 verlängert werden.

Der CBAM umfasst in seiner aktuellen Fassung nicht alle Produkte aus Sektoren und Teilsektoren der kostenfreien Zuteilung unter dem ETS 1. Perspektivisch soll der Anwendungsbereich des CBAM auf weitere Produkte ausgeweitet werden, bei denen ein Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen besteht. Hierzu wurde im Dezember 2025 ein erster Vorschlag von der EU-KOM vorgelegt (siehe auch Kapitel 4.1).

Hinweis

Im Anhang dieses Leitfadens sind die zentralen Rechtsgrundlagen des CBAM gelistet.

3 Pflichten direkt betroffener Unternehmen

Importeure von CBAM-Produkten müssen Berichtspflichten erfüllen und ab 2027 Zertifikate erwerben und abgeben

Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des CBAM fallen, müssen Berichts- sowie finanziellen Pflichten nachkommen.

Seit dem 01. Januar 2026 müssen Unternehmen, die CBAM-Waren über dem De-Minimis Schwellenwert von 50 Tonnen in die EU importieren, über eine *Zulassung als CBAM-Anmelder* verfügen. Die Berichtspflicht umfasst die Abgabe einer CBAM-Erklärung, erstmals zum 30. September 2027 und dann jährlich. Auch erstmals zum 30. September 2027 und dann jährlich müssen CBAM-Zertifikate abgeben werden. Die CBAM-Erklärung sowie die Zertifikate müssen jeweils für das vorangegangene Jahr abgegeben werden, im Jahr 2027 beispielsweise für das Jahr 2026.

Außerdem müssen CBAM-Anmelder am Ende jedes Quartals genügend CBAM-Zertifikate vorhalten, um mindestens 50 Prozent der seit Jahresbeginn importierten grauen Emissionen abzudecken. Unternehmen haben die Option, für überschüssig gekaufte Zertifikate bis 31. Oktober ein Gesuch auf Rückkauf einzureichen. Danach werden die verbliebenen Zertifikate gelöscht. Die wichtigsten Fristen und jährlichen Pflichten sind in Abbildung 7 dargestellt.

Abbildung 7
Jährliche Pflichten und Fristen in der Regelphase

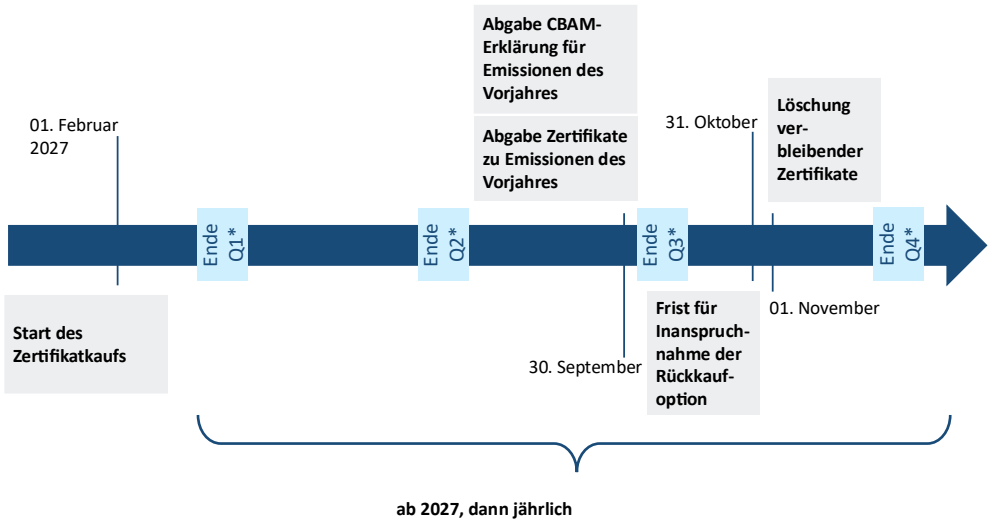

*Jeweils 50 % der importierten grauen Emissionen müssen durch erworbene CBAM-Zertifikate abgedeckt sein

Quelle: Eigene Darstellung nach der CBAM-Verordnung

Hinweis

Ab dem 1. Februar 2027 können CBAM-Anmelder CBAM-Zertifikate erwerben. Dabei sind zwei unterschiedliche Zertifikatsbedarfe zu berücksichtigen:

– CBAM-Zertifikate für das Berichtsjahr 2026, die zur Erfüllung der Abgabepflicht (Stichtag: 30. September 2027) für die im Jahr 2026 importierten grauen Emissionen benötigt werden.
– CBAM-Zertifikate für das Jahr 2027, die zur Einhaltung der unterjährigen Mindestbestandsanforderungen dienen. Die Mindestbestandsanforderung entspricht 50 Prozent der bis zum jeweiligen Stichtag (31. März 2027, 30. Juni 2027, 30. September 2027 und 31. Dezember 2027) im Jahr 2027 importierten grauen Emissionen. Am 31. März 2027 müssen CBAM-Anmelder also 50 Prozent der bis dahin im Jahr 2027 angefallenen grauen Emissionen durch CBAM-Zertifikate abdecken.

Dieselbe Logik gilt entsprechend auch für die Folgejahre.

3.1 Zulassung als CBAM-Anmelder

CBAM-Waren über dem 50-Tonnen-Schwellenwert können nur noch von zugelassenen CBAM-Anmeldern in die EU importiert werden. Für Strom und Wasserstoff gilt die Anforderung mengenunabhängig bereits ab der ersten Einfuhr.

Der Antrag auf Zulassung muss im CBAM-Register gestellt werden. Die Antragsstellung kann ein Unternehmensvertreter oder ein indirekter Zollvertreter vornehmen. Dabei sind u. a. Angaben zur Hauptgeschäftstätigkeit, zur finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit, zum Status als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (Authorised Economic Operator, AEO), falls vorliegend, und zum geschätzten Volumen und Geldwert von importierten Waren gemacht werden.

Hinweis

Unter einem AEO versteht man besonders zuverlässige und vertrauenswürdige Importeure. Sie können besondere Vergünstigungen im Rahmen der Zollabfertigung in Anspruch nehmen.

Nach der Stellung des Antrags wird dieser von der zuständigen nationalen Behörde darauf geprüft, ob die Kriterien für eine Zulassung erfüllt sind. Die Kriterien für eine Zulassung werden in der entsprechenden Durchführungsverordnung[3] geregelt. Dazu zählt unter

[3] Durchführungsverordnung (EU) 2025/486 zur Verordnung (EU) 2023/956 in Bezug auf die Bedingungen und Verfahren im Zusammenhang mit dem Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders

anderem, dass der Antragssteller keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften aufweist oder dass der Antragsteller sich in keinem Insolvenzverfahren befindet.

Hinweis

Die Bearbeitung von Zulassungsanträgen kann in Deutschland laut Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) von einer Beliehenen durchgeführt werden. Diese kann eine juristische Person des Privatrechts, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine andere geeignete Stelle sein. Bis Ende 2026 fungiert lediglich die KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als Beliehene. Ihre Aufgaben sind u. a. die Prüfung der Anträge auf Zulassung als CBAM-Anmelder.

3.2 Erstellung einer CBAM-Erklärung

Der CBAM-Anmelder muss die CBAM-Erklärung einmal jährlich zum 30. September abgeben. Darin müssen u. a. folgende Angaben gemacht werden:

- Kumulierte Menge der im vorangegangenen Jahr importierten CBAM-Waren je Warenart (nach KN-Codes), inklusive der eingeführten Waren, die unter dem De-Minimis Schwellenwert liegen;
- Die mit dem Import von CBAM-Ware verbundenen direkten und ggf. indirekten Emissionen in CO_2e pro Tonne importiertem Produkt oder pro Megawattstunde importiertem Strom. Werden die Emissionen mit tatsächlichen Emissionswerten berechnet, müssen diese Angaben von einem Prüfer geprüft werden;
- Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate;
- Ggf. den Prüfbericht zu den tatsächlichen Emissionen.

Der CBAM-Anmelder hat die Möglichkeit, die Einreichung der CBAM-Erklärung zu delegieren. So kann er eine Person beauftragen, die die technische und rechtliche Expertise dafür besitzt. Für die in der Erklärung gemachten Angaben haftet jedoch weiterhin der CBAM-Anmelder.

Hinweis

Ein Durchführungsrechtsakt zur CBAM-Erklärung steht derzeit noch aus. Darin wird die EU-KOM u. a. Angaben in Bezug auf das Standardformat der Erklärung spezifizieren. Ein konkretes Datum für die Veröffentlichung des Rechtsakts ist derzeit noch nicht bekannt.

3.2.1 Berechnung der mit dem Import verbundenen Emissionen

Unterscheidung zwischen einfachen und komplexen Produkten

Bei der Berechnung der Emissionen wird grundsätzlich zwischen *einfachen* und *komplexen* Produkten unterschieden.

Bei *einfachen Waren*, d. h. bei Waren, bei deren Herstellung lediglich Vormaterialen ohne graue Emissionen gemäß der CBAM-Berechnungsmethodik verwendet werden, erfolgt die Ermittlung anhand folgender Berechnungsformel:

$$\text{Spezifische graue Emissionen} = \frac{\text{Direkte Emissionen, die bei der Herstellung der Ware verursacht werden} + \text{Indirekte Emissionen, die bei der Herstellung der Ware verursacht werden}}{\text{Aktivitätsrate, d. h. Menge der in der Anlage hergestellten Waren}}$$

Für die Berechnung der indirekten Emissionen von CBAM-Ware wird der bei der Herstellung angefallene Stromverbrauch mit dem entsprechenden Emissionsfaktor für Strom multipliziert. Dieser Emissionsfaktor richtet sich nach dem Land bzw. der Region der Stromerzeugung.

Beispiel

Ein einfaches Produkt ist z. B. gebrannter Ton. Bei gebranntem Ton sind die direkten Emissionen zu berücksichtigen, die mit dem Herstellungsprozess verbunden sind, wie z. B. Rohmaterialaufbereitung, Mischen, Trocknen und Kalzinieren sowie Abgaswäsche. Ferner sind die CO_2-Emissionen einzurechnen, die gegebenenfalls bei der Verbrennung von Brennstoffen und Rohmaterialien entstehen.

Bei *komplexen Waren* (enthalten mindestens einen CBAM-relevanten Vorläuferstoff) müssen neben den direkten und indirekten Emissionen, die bei der Herstellung der Ware verursacht wurden, auch noch die direkten und indirekten Emissionen der Vormaterialien berücksichtigt werden. Dabei müssen nur die Vormaterialien berücksichtigt werden, die in Anhang 1 der CBAM-Verordnung gelistet sind und aus Drittstaaten bezogen werden, die nicht unter den CBAM fallen. Die Berechnungsformel lautet:

$$\text{Spezifische graue Emissionen} = \frac{\text{Direkte + indirekte Emissionen, die bei der Herstellung der Ware verursacht werden} + \text{Direkte + indirekte Emissionen der Vormaterialien, die bei der Herstellung der Ware verwendet wurden}}{\text{Aktivitätsrate, d. h. Menge der in der Anlage hergestellten Waren}}$$

Die Emissionen von in der EU hergestellten Vormaterialien müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden. Jedoch muss die Menge der verwendeten Vormaterialien berichtet werden. Dafür werden die Emissionen von in der EU hergestellten Vormaterialien in der Berechnung der spezifischen grauen Emissionen mit einem Wert von 0 angegeben.

Beispiel

Ein komplexes Produkt ist beispielsweise Zement. Bei diesem müssen neben den direkten Prozessemissionen auch die Emissionen des darin enthaltenen Zementklinkers berechnet werden. Wird beim Produktionsprozess auch gebrannter Ton und Lehm verwendet, so sind auch die damit einhergehenden Emissionen zu berücksichtigen.

Ob und inwieweit Vorläuferprodukte bei den Produkten jeweils zu berücksichtigen sind, ist im Anhang II der Durchführungsverordnung zum CBAM geregelt (siehe auch Tabelle 2).

Tabelle 2
Beispiele für Vorläuferstoffe komplexer Produkte

Produkt	**Relevante Vorläuferstoffe**
Zement	– Zementklinker – Gebrannter Ton und Lehm, soweit im Prozess verwendet
Ammoniak	Gesondert hergestellter Wasserstoff, soweit im Prozess verwendet
Salpetersäure	Ammoniak
Roheisen	– Eisenerzsinter – Roheisen oder direkt reduziertes Eisen aus anderen Anlagen oder Herstellungsverfahren, soweit im Prozess verwendet – Ferromangan, Ferrochrom und Ferronickel, soweit im Prozess verwendet – Wasserstoff, soweit im Prozess verwendet
Eisen- oder Stahlerzeugnisse	– Rohstahl, soweit im Prozess verwendet; – Roheisen oder direkt reduziertes Eisen, soweit im Prozess verwendet – Ferromangan, Ferrochrom und Ferronickel, soweit im Prozess verwendet – Eisen- oder Stahlerzeugnisse, soweit im Prozess verwendet
Aluminiumerzeugnisse	– Aluminium in Rohform, soweit im Herstellungsverfahren verwendet – für den Herstellungsprozess verwendete Aluminiumerzeugnisse

Quelle: Anhang II der CBAM-Durchführungsverordnung

Zulässige Berechnungsmethoden

Grundsätzlich können die Emissionen entweder
– auf Basis der *tatsächlichen Emissionen*, oder
– anhand von *Standardwerten*
berechnet werden.

Die tatsächlichen Emissionswerte müssen vom Anlagenbetreiber in einem Drittstaat nach den in der Verordnung über die Berechnung der mit Waren verbundenen grauen Emissionen[4] vorgeschriebenen Methoden erfasst und überwacht werden. Die Emissionsdaten müssen durch einen akkreditierten Prüfer verifiziert werden.

Standardwerte hingegen können genutzt werden, wenn keine verifizierten tatsächlichen Emissionen vom Lieferanten oder keine Herkunftsinformationen der CBAM-Ware vorliegen. Unternehmen sind rechtlich nicht verpflichtet, die Emissionen von ihren Lieferanten abzufragen.

Die Standardwerte entsprechen der durchschnittlichen Emissionsintensität von CBAM-Ware nach KN-Code je Land. Sie werden von der EU-KOM anhand neuester, zuverlässiger Informationen und nach einem konservativen Ansatz berechnet. Außerdem wird bei der Nutzung von Standardwerten ein *Mark-Up Faktor* aufgeschlagen. Für die Berechnung der Emissionen aus dem Jahr 2026 beträgt dieser Mark-Up Faktor zehn Prozent, für 2027 20 Prozent und für 2028 und alle darauffolgenden Jahre 30 Prozent. Für Düngemittel liegt der Mark-Up-Wert bei einem Prozent. Die Standardwerte wurden in der entsprechenden Durchführungsverordnung[5] veröffentlicht und sollen spätestens 2027 überarbeitet werden.

Hinweis

Ob tatsächliche Emissionen oder Standardwerte genutzt werden, ist letztlich eine wirtschaftliche Entscheidung. Tatsächliche Emissionen sind durch die Prüfpflicht mit höheren Prozesskosten und mit höheren Risiken verbunden. Die spezifischen grauen Emissionen können jedoch, vor allem wenn die CBAM-Ware in einer umweltfreundlichen Anlage produziert wurde, viel geringer ausfallen als die konservativ berechneten Standardwerte.

Besonderheiten bei Strom

Bei der Einfuhr von Strom gilt die Besonderheit, dass die Emissionen anhand von Standardwerten ermittelt werden. Will der „Einführer“ die Emissionen anhand von tatsächlichen Emissionen berechnen, muss er nachweisen, dass bestimmte Kriterien erfüllt sind. Dazu

[4] Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 mit Vorschriften über die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 in Bezug auf die Verfahren für die Berechnung der mit Waren verbundenen grauen Emissionen
[5] Durchführungsverordnung (EU) 2025/2621 mit Vorschriften über die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich der Festlegung von Standardwerten

zählt beispielsweise, dass die Stromerzeugungsanlage nicht mehr als 550 g CO_2 aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde ausstößt oder dass die Strommenge von einem Strombezugsvertrag zwischen dem CBAM-Anmelder und dem Erzeuger im Drittland abgedeckt ist.

Auch bei der Ermittlung der indirekten Emissionen, die durch den verbrauchten Strom entstehen, sind grundsätzlich Standardwerte zu verwenden. Wie oben beschrieben können auch hier unter bestimmten Kriterien tatsächliche Emissionen zur Berechnung verwendet werden.

Prüfung der tatsächlichen Emissionen

Tatsächliche Emissionen müssen von einem akkreditierten Prüfer verifiziert werden. Die rechtliche Pflicht dazu liegt beim CBAM-Anmelder, de facto sollten jedoch die Anlagenbetreiber in Drittstaaten akkreditierte Prüfer finden und beauftragen.

Die Prüfer müssen nicht zwingend eine Niederlassung in einem EU-Mitgliedsstaat haben. Jedoch müssen sie für eine Akkreditierung u. a. eine ausreichende fachliche Kompetenz vorweisen. Daneben müssen Prüfer für die Akkreditierung umfangreich ihren geplanten Prüfprozess beschreiben. Die Prüfung muss mit den Standards der EN ISO/EIC 17029:2019 übereinstimmen. Erhält ein Prüfer die Akkreditierung, ist diese maximal fünf Jahre gültig. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind der entsprechenden Verordnung[6] zu entnehmen.

In der Durchführungsverordnung über die Anwendung der Prüfungsgrundsätze[7] werden die Grundsätze für die Prüfung von grauen Emissionen festgeschrieben. Im ersten Jahr der Prüfung muss der akkreditierte Prüfer eine physische Standortbegehung durchführen, u. a. um die technische Ausstattung zur Emissionsmessung bewerten und mit dem vor Ort zuständigen Personal sprechen zu können. Im darauffolgenden Jahr kann die Standortbegehung virtuell durchgeführt werden oder entfallen. Generell muss alle zwei Jahre eine physische Standortbegehung durchgeführt werden.

Der Prüfprozess ist mit einer „professionellen Skepsis“ durchzuführen. Der Prüfer muss u. a. feststellen, ob der Emissionsbericht des Anlagenbetreibers frei von wesentlichen Falschmeldungen ist und mit den Angaben im Überwachungsplan der Anlage übereinstimmt. Der Prüfbericht muss anhand einer Vorlage erstellt werden, die über das CBAM-Register abrufbar ist.

3.2.2 Berechnung der abzugebenden Zertifikate

Die Menge der abzugebenden Zertifikate ergibt sich aus der Gesamtmenge der Emissionen der importierten Produkte (eine Tonne CO_2e = ein Zertifikat). Die Importeure können eine Verringerung der abzugebenden Zertifikatmenge sowohl um den in einem Drittland

[6] Delegierte Verordnung (EU) 2025/2551 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/956 durch Festlegung der Bedingungen für die Akkreditierung der Prüfstellen, für die Kontrolle und Beaufsichtigung der akkreditierten Prüfstellen, für den Entzug einer Akkreditierung sowie für die gegenseitige Anerkennung und die Beurteilung unter Gleichrangigen der Akkreditierungsstellen
[7] Durchführungsverordnung (EU) 2025/2546 über die Anwendung der Prüfungsgrundsätze für angemeldete graue Emissionen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956

gezahlten CO_2-Preis als auch um die Emissionen, die von der kostenfreien Zuteilung im ETS 1 abgedeckt sind, geltend machen.

Abbildung 8
Ermittlung der Menge der abzugebenden Zertifikate

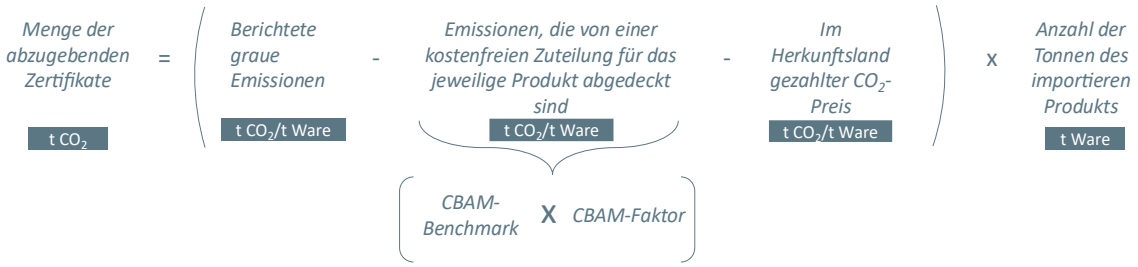

Quelle: Eigene Darstellung nach CBAM-VO

Anpassung an die kostenfreie Zuteilung

Für die Anpassung an die kostenfreie Zuteilung sind die zwei wesentlichen Berechnungskomponenten der CBAM-Benchmark und der CBAM-Faktor (siehe Kapitel 2.4, Tabelle 1). Der CBAM-Faktor ist ein prozentualer Korrekturfaktor, der die schrittweise Reduzierung der kostenfreien Zuteilung im ETS 1 abbildet. Der Faktor stellt sicher, dass Importeure in gleichem Umfang entlastet werden wie EU-Hersteller, die ETS 1-Zertifikate kostenfrei zugeteilt bekommen.

Der CBAM-Benchmark ist ein Referenzwert für die Emissionsintensität der Ware. Er gibt also an, wie viele Emissionen bei der Herstellung der Ware in Europa entstehen würden. So soll sichergestellt werden, dass Hersteller in einem Drittland nur für die CO_2-Emissionen zahlen, die über dem EU-Benchmark liegen. Die konkreten Benchmark Werte wurden von der EU-KOM berechnet und sind im Anhang der Durchführungsordnung in Bezug auf die Anpassung an die kostenfreie Zuteilung[8] veröffentlicht. Sie werden auf Basis des Endprodukts bzw. des KN-Codes festgelegt.

In einem Drittland gezahlter CO_2-Preis

Um eine doppelte CO_2-Bepreisung zu vermeiden, kann der in einem Drittland gezahlte CO_2-Preis bei der Berechnung der CBAM-relevanten Emissionen angerechnet werden. Importeure zahlen im Rahmen des CBAM somit nur die Differenz zwischen dem ETS 1-Preis und dem CO_2-Preis, den sie in einem Drittland entrichtet haben. Am 13. Mai 2026 hat die EU-KOM hierzu den Entwurf einer Durchführungsverordnung veröffentlicht.

[8] Durchführungsverordnung (EU) 2025/2620 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/956 in Bezug auf die Berechnung der Anpassung der Anzahl abzugebender CBAM-Zertifikate zur Berücksichtigung der kostenlosen Zuteilung

Zu den Bepreisungssystemen, die in Form einer Reduktion geltend gemacht werden können, sollen lt. Entwurf Emissionshandelssysteme, CO_2-Steuern auf direkte Emissionsquellen und Brennstoffe sowie CO_2-Bepreisungssysteme mit unterschiedlichen Compliance-Optionen zählen. Letztere können unter anderem die Nutzung von CO_2-Gutschriften vorsehen, die den Anforderungen der Artikel 6.2 und 6.4 des Pariser Klimaabkommens entsprechen. Der Einsatz solcher Gutschriften soll jedoch begrenzt sein: Maximal zehn Prozent der im Rahmen des jeweiligen CO_2-Bepreisungssystems erfassten Emissionen sollen durch entsprechende Gutschriften abgedeckt werden können.

Auch bei der Anrechnung eines im Drittland gezahlten CO_2-Preises soll es Standardwerte und tatsächliche Werte geben.

Hinweis

CBAM-Anmelder, die für die Emissionsberechnung Standardwerte genutzt haben, sollen auch für die Anrechnung eines im Drittland gezahlten CO_2-Preises nur Standardwerte nutzen können.

Zudem sieht der Entwurf Folgendes vor: Will der CBAM-Anmelder den tatsächlich gezahlten CO_2-Preis geltend machen, muss dieser auf Anlagenebene für die jeweiligen CBAM-Produkte berechnet werden. Dabei sind etwaige Reduktionen des CO_2-Preises, beispielsweise durch Rückerstattungen, Kompensationen oder freie Zuteilungen, abzuziehen.

Der tatsächlich gezahlte CO_2-Preis muss durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden. Hierzu muss der Betreiber der Anlage im Drittland einen Bericht über den gezahlten CO_2-Preis („Carbon Price Report“) erstellen. Darin sind unter anderem der tatsächlich gezahlte CO_2-Preis und etwaige Rückerstattungen oder andere Formen der Kompensation zu dokumentieren.

Die Angaben werden von einer akkreditierten unabhängigen Stelle geprüft. Hierfür muss der Anlagenbetreiber unter anderem seinen Monitoringplan, den verifizierten Emissionsbericht der Anlage sowie Nachweise über den tatsächlich entrichteten CO_2-Preis und etwaige Entlastungen vorlegen. Im Anschluss erstellt die akkreditierte Stelle einen Zertifizierungsbericht, in dem sie insbesondere feststellt, ob der Carbon Price Report frei von wesentlichen Falschangaben ist und der angegebene CO_2-Preis tatsächlich entrichtet wurde.

Abbildung 9

Reduktion der abzugebenden Zertifikate bei einem effektiv gezahlten CO_2-Preis

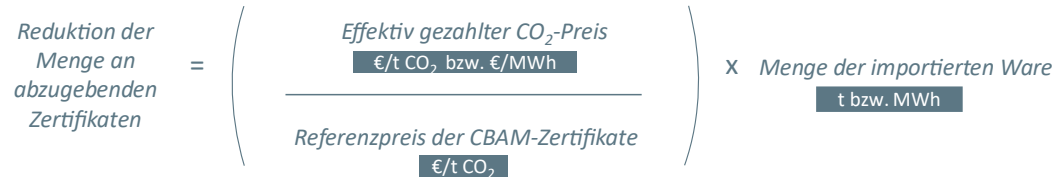

Quelle: Eigene Darstellung nach dem Entwurf der Durchführungs-VO

Der Standard-CO_2-Preis soll von der EU-KOM konservativ auf Basis öffentlich zugänglicher sowie von Drittländern bereitgestellter Informationen berechnet werden. Erstattungen oder sonstige Ausgleichsmechanismen sollen dabei berücksichtigt werden. Die Veröffentlichung der Standard-CO_2-Preise ist ab Anfang 2027 vorgesehen.

Abbildung 10

Reduktion der abzugebenden Zertifikate bei einem Standard-CO_2-Preis

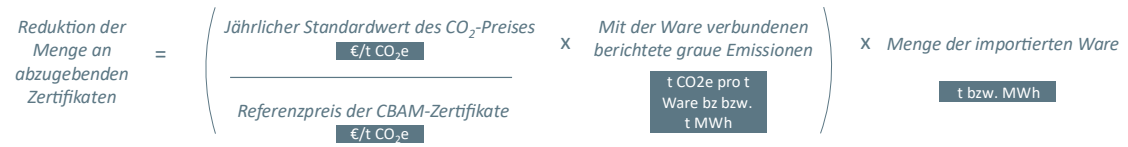

Quelle: Eigene Darstellung nach Durchführungs-VO

Die Umrechnung von Fremdwährung in Euro soll anhand des durchschnittlichen Wechselkurses pro Jahr erfolgen, der von der EU-KOM veröffentlicht wird.

Hinweis

Ergibt sich bei der Berechnung der abzugebenden Zertifikatsmenge aufgrund der Anpassung an die kostenfreie Zuteilung oder aufgrund eines in einem Drittland gezahlten CO_2-Preises ein negativer Wert, so soll die Menge der abzugebenden CBAM-Zertifikate auf 0 gesetzt werden. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn die berichteten grauen Emissionen geringer sind als die Emissionsmenge, die durch eine kostenfreie Zuteilung für das betreffende Produkt abgedeckt würde, oder wenn der in einem Drittland gezahlte CO_2-Preis höher ist als der Preis der CBAM-Zertifikate.

3.3 Erwerb und Abgabe der Zertifikate

Für den Verkauf der Zertifikate wird eine gemeinsame zentrale Plattform eingerichtet. Der operative Start erfolgt voraussichtlich am 01. Februar 2027. Zugang erhalten CBAM-Anmelder über das CBAM-Register. Seit dem 09. Juli 2026 liegt ein Entwurf für eine delegierte Verordnung vor, die den Ver- und Rückkauf von CBAM-Zertifikaten regelt.

Nach dem Entwurf soll der Kauf der Zertifikate wie folgt ablaufen:
- CBAM-Anmelder geben im CBAM-Register an, wie viele CBAM-Zertifikate sie kaufen möchten.
- Die anschließende Zahlung erfolgt über die gemeinsame zentrale Plattform.
- Nach bestätigtem Zahlungseingang werden die Zertifikate im CBAM-Register gutgeschrieben.

Pro verkauftem Zertifikat soll eine Gebühr von 0,05 Cent erhoben werden.

CBAM-Zertifikate dürfen nicht an andere Personen weiterverkauft werden. Es wird lediglich die Möglichkeit der Nutzung zur Abgabe, zum Rückkauf und zur Löschung durch die EU-KOM bestehen.

Rückverkauf überschüssiger Zertifikate

Nach der Abgabe der Zertifikate im CBAM-Register am 30. September eines jeden Jahres können überschüssige Zertifikate an die Behörde zum jeweiligen Kaufpreis zurückverkauft werden. Importeure, die diese Option in Anspruch nehmen möchten, müssen bis zum 31. Oktober ein Ersuchen auf Rückkauf einreichen.

Nach dem Entwurf der Verordnung wird ein Rückkaufantrag nur einmal im Jahr gestellt werden können. Die Rückverkaufsobergrenze entspricht der Anzahl der CBAM-Zertifikate, die ein zugelassener CBAM-Anmelder im jeweiligen Einfuhrjahr verpflichtend erwerben musste. Hat ein Unternehmen beispielsweise 120 CBAM-Zertifikate erworben, benötigt für die Erfüllung seiner jährlichen Abgabepflicht jedoch nur 100 Zertifikate, verbleiben 20 überschüssige Zertifikate auf seinem Konto. Diese können grundsätzlich – unter Beachtung der Rückkaufsobergrenze – an die zuständige Behörde zurückverkauft werden.

Löschung der Zertifikate

Die auf den Konten der Importeure verbleibenden Zertifikate werden am 01. November eines jeden Jahres gelöscht, erstmals am 01. November 2027 für 2026.

3.4 Prüfung der CBAM-Erklärung und der abgegebenen Zertifikate

Die EU-KOM führt eine Erstauswertung der abgegebenen CBAM-Erklärungen durch. Dabei bezieht sie sich auf die Informationen, die von der Generalzolldirektion gemäß der

Durchführungsverordnung hinsichtlich der von den Zollbehörden übermittelten Informationen[9] an sie weitergegeben werden. Die EU-KOM setzt dann die DEHSt in Kenntnis über die Einleitung und die Ergebnisse der Prüfung. Die DEHSt leitet bei Bedarf Berichtigungsverfahren ein. Wird trotz Verpflichtung zur Abgabe einer CBAM-Erklärung keine Erklärung abgegeben, oder weist die Erklärung eine unzutreffende Menge abzugebender CBAM-Zertifikate aus, so bestimmt die DEHSt die Anzahl der Zertifikate, die der CBAM-Anmelder abzugeben hat.

Sanktionierung

Gibt der CBAM-Anmelder eine fehlerhafte CBAM-Erklärung ab oder gibt er eine geringere Zertifikatsmenge an, als er tatsächlich gemäß seinen Importen abgeben müsste, drohen Sanktionen. Für jedes nicht abgegebene CBAM-Zertifikat sind 100 Euro[10] zuzüglich einer Erhöhung gemäß dem Europäischen Verbraucherpreisindex zu zahlen. Aktuell liegt der Sanktionswert bei ungefähr 135 Euro. Zusätzlich muss der CBAM-Anmelder die ausstehende Anzahl an CBAM-Zertifikaten abgeben.

Bei geringeren Verstößen, z. B. infolge falscher Angaben Dritter, können die Behörden die Sanktionen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mildern.

Verstößt ein CBAM-Anmelder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Verpflichtung zur Abgabe einer CBAM-Erklärung oder zu Abgabe von CBAM-Zertifikaten, kann ihm der Status als zugelassener CBAM-Anmelder entzogen werden.

Auch Importeure, die nicht als CBAM-Anmelder registriert sind, können sanktioniert werden, wenn sie bei ihren Importen den festgelegten De-Minimis Schwellenwert überschreiten. Wird CBAM-Ware ohne Zulassung als CBAM-Anmelder eingeführt, wird für jedes CBAM-Zertifikat, das bei ordnungsgemäßer Einfuhr hätte abgegeben werden müssen, eine Sanktion verhängt. Diese fällt drei- bis fünfmal höher aus als die Sanktion bei Abgabe einer fehlerhaften CBAM-Erklärung oder einer falschen Anzahl an CBAM-Zertifikaten. Auch hier können die Sanktionen geringer ausfallen, wenn z. B. der De-Minimis Schwellenwert um höchstens 10 Prozent überschritten wird. Mit der Zahlung der Sanktion ist die Pflicht des Importeurs zum Kauf von Zertifikaten und zur Abgabe einer CBAM-Erklärung erfüllt.

3.5 CBAM in der Zollanmeldung

In der CBAM-Regelphase müssen Importeure bei der Zollanmeldung ihren CBAM-Zulassungsstatus oder ggf. greifende Ausnahmen von der CBAM-Anwendung angeben. Das erfolgt über die Angabe entsprechender TARIC-Codes. Diese wurden von der Generalzolldirektion veröffentlicht[11] und sind nachfolgend in Tabelle 3 gelistet:

[9] Durchführungsverordnung (EU) 2025/2619 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich der von den Zollbehörden übermittelten Informationen
[10] Im Einklang mit den Sanktionen für Emissionsüberschreitung gemäß der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02003L0087-20240301
[11] ATLAS – Info 0881/2025 und ATLAS – Info 0894/2025

Tabelle 3
TARIC-Codes für die Zollanmeldung

Codierung	Bedeutung
Y128	Codierung für die CBAM-Kontonummer. Diese muss, zusammen mit u. a. der CBAM-Kontonummer, angegeben werden, wenn Importeure den Status als zugelassener CBAM-Anmelder haben.
Y238	Codierung bzgl. Antrag auf Zulassung. Wurde ein Antrag auf Zulassung bis 31. März 2026 gestellt, der bis zur Einfuhr noch nicht bewilligt wurde, kann dieser Code angegeben werden.
Y137	Codierung für die Befreiung nach dem De-Minimis Schwellenwert. Wenn pro Kalenderjahr kumulativ weniger als 50 Tonnen CBAM-Ware eingeführt wird, findet der CBAM keine Anwendung. Dies gilt nicht für Strom und Wasserstoff.
Y134	Codierung für Waren mit Ursprung in Büsingen, Helgoland oder Livigno. Diese Waren sind von der CBAM-Anwendung befreit.
Y135	Codierung für Waren, die für militärische Zwecke genutzt werden. Diese Waren sind von der CBAM-Anwendung befreit.
Y136	Codierung für Strom oder Wasserstoff mit Ursprung in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) oder auf dem Festlandsockel eines Mitgliedsstaats. Dieser ist von CBAM-Anwendung befreit
Y237	Codierung für Waren mit Ursprung in der EU
Y422	Codierung für CBAM-Ware, die in die aktive Veredelung überführt wird

Quelle: ATLAS – Info 0881/2025 und ATLAS – Info 0894/2025

4 Ausweitung und Weiterentwicklung des CBAM

Der Anwendungsbereich des CBAM wird schrittweise ausgeweitet und die Folgen des CBAM für Exporte werden regelmäßig geprüft

4.1 Ausweitung des Anwendungsbereichs

Artikel 30 der CBAM-Verordnung sieht verschiedene Möglichkeiten zur perspektivischen Ausweitung des Anwendungsbereichs des CBAM vor:
- Ausweitung auf indirekte Emissionen der in Anhang II gelisteten Produkte, bei denen vorerst lediglich die direkten Emissionen zu berichten sind;
- Ausweitung auf die Emissionen, die mit dem Transport der bereits erfassten CBAM-Produkte verbunden sind;
- Ausweitung auf weitere Vormaterialien der bereits erfassten CBAM-Produkte;
- Ausweitung auf weitere Produkte und Dienstleistungen, die einem Carbon Leakage-Risiko unterliegen (z. B. organische Chemikalien und Polymere).

Die EU-KOM soll die Möglichkeiten zur CBAM-Ausweitung u. a. anhand folgender Kriterien bewerten:
- Risiko von Carbon-Leakage,
- Verwaltungskosten und
- technische Anforderung für die Berechnung grauer Emissionen.

Die EU-KOM ist verpflichtet, die Funktionsweise des CBAM in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Der erste Bericht über die Anwendung des CBAM wurde am Ende der Übergangsphase am 17. Dezember 2025 veröffentlicht. In diesem werden u. a. die Möglichkeiten zur Ausweitung des CBAM basierend auf den in der Übergangsphase gesammelten Daten und gemachten Erfahrungen bewertet.

Basierend auf der Auswertung hat die EU-KOM einen Vorschlag für eine Verordnung zur Ausweitung des CBAM auf nachgelagerte Produkte und zur Verhinderung von Umgehungspraktiken[12] vorgelegt. Demnach soll der CBAM ab 01. Januar 2028 zunächst auf 180 weitere Produkte ausgeweitet werden. Die meisten Produkte sind industrielle Produkte mit hohem Stahl- und Aluminiumgehalt, wie z. B. Industriegeräte, medizinische Instrumente oder Metallmöbel. Die Produkte inkl. KN-Code sind in Anhang I des Vorschlags gelistet, darunter z. B. Brenner für flüssigen Brennstoff (KN-Code 841610), Industrieroboter (KN-Code 8428 70 00) oder Sägemaschinen (KN-Code 8464 10 00).

[12] Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Waren sowie auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken

Bis zum 01. Januar 2028 hat die EU-KOM ihren nächsten Bericht zur Anwendung des CBAM vorzulegen. Bis dahin sollen der CBAM und Möglichkeiten zur Ausweitung des Systems weiter überprüft werden.

In ihrem aktuellen Bericht bewertet die EU-KOM beispielsweise Folgendes als technisch durchführbar:
- Ausweitung des CBAM auf Vormaterialien von Eisen und Stahl, Aluminium und Zement sowie von Chemikalien und Keramik, wie z. B. gebrannten Kalk, Dolomitkalk, Magnesiumoxid, Aluminiumoxid und Aluminiumhydroxid;
- Aufnahme bestimmter chemischer Stoffe und Polymere;
- Aufnahme bestimmter Waren aus Sektoren wie z. B. Zellstoff und Papier, Glas, Keramik und Ferrolegierungen.

4.2 Maßnahmen zur Verhinderung von Umgehungspraktiken

Neben der Ausweitung auf nachgelagerte Produkte enthält der Vorschlag für die Verordnung zur Ausweitung des CBAM auf nachgelagerte Produkte und zur Verhinderung von Umgehungspraktiken[13] auch Maßnahmen zur Vermeidung von Umgehungspraktiken.

Eine vorgeschlagene Maßnahme ist die weitere Differenzierung der KN-Codes der vom CBAM erfassten Waren. Dadurch kann die tatsächliche Zusammensetzung dieser Waren genauer abgebildet werden. So könnten beispielsweise die unterschiedlichen Klinkeranteile bei Zement präziser erfasst und Falschdeklarationen entgegengewirkt werden. Denn die grauen Emissionen, die in Zement enthalten sind, hängen maßgeblich vom Klinkeranteil ab. Dieser wird durch die bisherigen achtstelligen KN-Codes nicht ausreichend abgebildet. Eine stärkere Differenzierung der KN-Codes könnte allerdings zugleich den Aufwand für die Identifizierung und korrekte Einstufung CBAM-relevanter Waren sowohl für betroffene Unternehmen als auch für die prüfenden Behörden erhöhen.

Darüber hinaus sieht der Vorschlag zusätzliche Nachweispflichten in der CBAM-Erklärung vor, wenn ein erhöhtes Risiko von Umgehungspraktiken besteht. Dadurch sollen insbesondere künstliche Veränderungen von Lieferketten verhindert werden, um günstigere Standardwerte bei der Emissionsberechnung anwenden zu können. In solchen Fällen müssen Unternehmen nachweisen, dass die eingeführte Ware zum angegebenen Zeitpunkt tatsächlich in der benannten Anlage hergestellt wurde.

Wenn ausreichende Hinweise auf ein erhöhtes Umgehungsrisiko bei bestimmten Kombinationen aus Ware und Ursprungsland vorliegen, informiert die EU-KOM die Zollbehörden sowie die zuständigen nationalen Behörden. Diese sollen daraufhin das Kontrollniveau für die betreffenden Einfuhren erhöhen.

[13] Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Waren sowie auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken

4.3 Das Exportproblem im CBAM

Mit der Einführung des CBAM und dem gleichzeitigen Abschmelzen der kostenfreien Zuteilung im ETS 1 müssen Unternehmen in emissionsintensiven Sektoren vermehrt ETS 1-Zertifikate kaufen. Für exportorientierte Industrien entsteht dadurch ein Wettbewerbsnachteil auf internationalen Märkten, da Wettbewerber in Drittstaaten häufig keiner vergleichbaren CO_2-Bepreisung unterliegen. Das sog. Exportproblem soll auch im Rahmen der Überarbeitung des ETS 1 adressiert werden. Eine kurzfristige Lösung soll der Temporäre Dekarbonisiserungsfonds (TDF) darstellen. Einen entsprechenden Vorschlag zur Einrichtung des TDF[14] hat die EU-KOM Ende Dezember 2025 vorgelegt.

Der Fonds soll Unternehmen in Sektoren mit einem hohen Carbon Leakage-Risiko einen Teil der CO_2-Kosten erstatten. Erstattungsfähig sollen Waren aus den Sektoren Aluminium, Düngemittel sowie Eisen und Stahl sein. Nach dem Entwurf wären Waren unter insgesamt 142 KN-Codes erstattungsfähig.

Die anteilige Erstattung der CO_2-Kosten soll an die Erfüllung bestimmter Dekarbonisierungsanforderungen geknüpft werden. Anträge sollen bis zum 31. März 2028 gestellt werden können. Die Erstattung soll CO_2-Kosten aus den Jahren 2026 und 2027 betreffen, die Auszahlungen im Zeitraum 2028 bis 2029 erfolgen.

[14] Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Temporären Dekarbonisierungsfonds

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Ziel des CBAM – Kostengleichheit für die Herstellung CO_2-intensiver Ware
Abbildung 2	Timeline des CBAM
Abbildung 3	Vom CBAM erfasste Emissionen je nach Sektor bzw. Produktgruppe
Abbildung 4	Vom CBAM erfasste Treibhausgase
Abbildung 5	CBAM-Akteure und Zuständigkeiten im Überblick
Abbildung 6	Preisentwicklung im ETS 1
Abbildung 7	Jährliche Pflichten und Fristen in der Regelphase
Abbildung 8	Ermittlung der Menge der abzugebenden Zertifikate
Abbildung 9	Reduktion der abzugebenden Zertifikate bei einem effektiv gezahlten CO_2-Preis
Abbildung 10	Reduktion der abzugebenden Zertifikate bei einem Standard-CO_2-Preis

Anhang

Die Funktionsweise des CBAM ist in der CBAM-Verordnung geregelt. Diese trat im Mai 2023 in Kraft und ist aktuell in der novellierten Fassung vom 20. Oktober 2025 gültig. Diverse Verordnungen (z. B. zur Emissionsberechnung, zur Festlegung von Standardwerten, zum Zertifikatspreis oder zur kostenlosen Zuteilung) flankieren die CBAM-Verordnung und regeln die Details der Umsetzung (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4
Übersicht der relevanten Rechtsakte

Rechtsakt	Anmerkung	Status-Quo
Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO_2-Grenzausgleichsystems	Grundlegendes, konsolidiertes Rahmenwerk	Konsolidierte Fassung mit Stand 20. Oktober 2025
Durchführungsverordnung (EU) 2024/3210 in Bezug auf das CBAM-Register	Infrastruktur, Prozesse und Verfahren des CBAM-Registers	Konsolidierte Fassung mit Stand 01. Januar 2026
Durchführungsverordnung (EU) 2025/486 in Bezug auf die Bedingungen und Verfahren im Zusammenhang mit dem Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders	Vorschriften zur Zulassung als CBAM-Anmelder	Konsolidierte Fassung mit Stand 25. Dezember 2025
Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 in Bezug auf die Verfahren für die Berechnung der mit Waren verbundenen grauen Emissionen	Verfahren zur Emissionsberechnung	Veröffentlicht am 22. Dezember 2025
Durchführungsverordnung (EU) 2025/2621 hinsichtlich der Festlegung von Standardwerten	Enthält die Standardwerte zur Emissionsberechnung	Konsolidierte Fassung
Durchführungsverordnung (EU) 2026/1740 zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2621	Berichtigt die Standardwerte zur Emissionsberechnung	Veröffentlicht am 31. Juli 2026
Durchführungsverordnung (EU) 2025/2546 über die Anwendung der Prüfungsgrundsätze für angemeldete graue Emissionen	Anforderungen zur Verifizierung	Veröffentlicht am 22. Dezember 2025

Delegierte Verordnung (EU) 2025/2551 zur Festlegung der Bedingungen für die Akkreditierung der Prüfstellen	Anforderungen und Bedingungen für die Akkreditierung	Veröffentlicht am 22. Dezember 2025
Durchführungsverordnung (EU) 2025/2548 in Bezug auf die Berechnung und Veröffentlichung des Preises von CBAM-Zertifikaten	Berechnungsmethodik zum Zertifikatspreis	Veröffentlicht am 22. Dezember 2025
Durchführungsverordnung (EU) 2025/2620 in Bezug auf die Berechnung der Anpassung der Anzahl abzugebender CBAM-Zertifikate zur Berücksichtigung der kostenlosen Zuteilung	Berechnung der Anpassung an die kostenlose Zuteilung	Veröffentlicht am 22. Dezember 2025
Durchführungsverordnung (EU) 2025/2619 hinsichtlich der von den Zollbehörden übermittelten Informationen	Informationsaustausch zwischen EU-KOM und Zollbehörde	Veröffentlicht am 22. Dezember 2025
Durchführungsverordnung (EU) 2025/2210 in Bezug auf Waren und Veredelungserzeugnisse, die auf den Festlandsockel oder in die ausschließliche Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats verbracht werden	Verbringen von Waren und Veredelungserzeugnissen aus der AWZ oder dem Festlandsockel	Veröffentlicht am 03. November 2025

Weitere Rechtsakte werden derzeit erarbeitet bzw. verhandelt:

- Durchführungsverordnung bzgl. in einem Drittland gezahlter CO_2-Preise
- Delegierte Verordnung zum Verkauf und Rückkauf von Zertifikaten
- Verordnung zur Ausweitung des CBAM auf nachgelagerte Produkte und zur Verhinderung von Umgehungspraktiken
- Verordnung zur Einrichtung des Temporären Dekarbonisierungsfonds

Ansprechpartner/Impressum

Olga Bergmiller
Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-267
olga.bergmiller@vbw-bayern.de

Impressum
Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw
Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Oktober 2026

Weiterer Beteiligter

co_2ncept plus – Verband der Wirtschaft für Emissionshandel und Klimaschutz e. V.

Isabella Kalisch-Schimtenings

Telefon 089-551 78-446
Telefax 089-551 78-91 446
isabella.kalisch@vbw-bayern.de